



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittsstrompreise 2022

Hinweise zum Verfahren, Antragstellung und Nachweisführung

# Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund .....	1
2.	Durchschnittliche Strompreise und Stromkostenintensität .....	1
2.1	<b>Stromkostenintensität</b> .....	1
2.2	<b>Maßgebliche und tatsächliche Stromkosten</b> .....	2
3.	Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis .....	3
3.1	<b>Strommenge nach § 5 Absatz 1 DSPV</b> .....	3
3.2	<b>Vollbenutzungsstunden</b> .....	3
3.4	<b>Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs</b> .....	7
4.	Nachweise für maßgebliche Stromkosten .....	8
5.	Jährliche Berechnung der durchschnittlichen Strompreise .....	9
6.	Übersicht zu Zeiträumen und Regelungen der Verordnung .....	11
7.	Häufig gestellte Fragen .....	12

## 1. Hintergrund

Die Europäische Kommission hat in ihren Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen festgelegt, dass sich die Stromkostenintensität anhand durchschnittlicher Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen bemessen soll. Hierdurch soll u.a. verhindert werden, dass die Stromkostenintensität eines Unternehmens durch Preisgestaltungen beim Strompreis künstlich erhöht wird.

Auf Grundlage der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien hat die Europäische Kommission die korrespondierenden gesetzlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021)<sup>1</sup> beihilfenrechtlich genehmigt.

Die gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2021 werden im Einzelnen auf Verordnungsebene konkretisiert. Dazu wurde auf Grundlage des § 94 Nummer 2 EEG 2021 die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) geschaffen. Diese Verordnung regelt welche durchschnittlichen Strompreise für die Berechnung der Stromkostenintensität eines Unternehmens zugrunde gelegt werden müssen und wie diese Strompreise berechnet werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) setzt das Verfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung um, berechnet jährlich die durchschnittlichen Strompreise und macht diese auf seiner Internetseite bekannt. Dieses Hinweisblatt soll die grundlegenden Regelungen für das Antragsverfahren und die wesentlichen Inhalte der Verordnung erläutern.

Ergänzende Informationen finden Sie u.a. im aktuellen Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen, abrufbar auf der Homepage des BAFA ([www.bafa.de/bar](http://www.bafa.de/bar)).

## 2. Durchschnittliche Strompreise und Stromkostenintensität

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) sieht mit der Besonderen Ausgleichsregelung vor, dass die EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen begrenzt wird. Unternehmen sind stromkostenintensiv, wenn die Stromkosten einen bestimmten Anteil der Bruttowertschöpfung der Unternehmen ausmachen. Das EEG 2021 bestimmt, dass die Stromkostenintensität als Antragsvoraussetzung ein bestimmtes prozentuales Mindestverhältnis aufweisen muss.

### 2.1 Stromkostenintensität

Nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 i.V.m. § 103 Absatz 1 EEG 2021 ist die Stromkostenintensität das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten i. S. d. § 5 Absatz 2 Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV) zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens.

Für das Antragsjahr 2022 sind dabei die vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2021 getroffenen Sonderregelungen in den Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 1 EEG 2021 zu beachten. Nach § 103 Absatz 1 EEG 2021 sind für die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zur Berechnung der Stromkostenintensität zugrunde zu legen. Hierbei hat das Unternehmen ein Wahlrecht, auf welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre es bei der Nachweisführung abstellen möchte. Es müssen

---

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) (kurz: EEG 2021).

exakt zwei Nachweisjahre ausgewählt werden. Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden.

Die Stromkostenintensität ergibt sich aus der folgenden Berechnung:

$$\text{SKI} = \frac{\text{maßgebliche Stromkosten}}{\text{arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung aus zwei der drei letzten GJ}}$$

Für die Ermittlung der maßgeblichen Stromkosten wurden Durchschnittsstrompreise eingeführt. Die Ermittlung und Umsetzung der durchschnittlichen Strompreise sind in der DSPV geregelt.

### **Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2021:**

Die Regelung in § 64 Absatz 5a EEG 2021 schafft die Möglichkeit für Unternehmen, die unter den dort geregelten Voraussetzungen trotz Nichterreichens des Schwellenwertes für die SKI einen Antrag in der Besonderen Ausgleichsregelung stellen können, **mit der gesamten verbrauchten Strommenge** den Antrag für die Besondere Ausgleichsregelung zu stellen. Hinsichtlich der Ermittlung der SKI ergibt sich für Anträge auf Begrenzung nach § 64 Absatz 5a EEG folgender Unterschied: Die Stromkostenintensität in § 64 Absatz 5a Satz 3 EEG 2021 wird definiert als das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens. Dies bedeutet, dass **auch Strommengen, die nicht nach § 61 EEG 2021 umlagepflichtig sind**, bei der Berechnung der Stromkostenintensität **mitberücksichtigt** werden. Weitergehende Informationen zu Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 finden sich im Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen. Auch für den Antrag nach § 64 Ab. 5a EEG 2021 gelten die Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 1 EEG 2021, so dass für die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zur Berechnung der Stromkostenintensität zugrunde zu legen sind.

## **2.2 Maßgebliche und tatsächliche Stromkosten**

Stromkosten ergeben sich grundsätzlich auf Basis eines Strompreises und einer Strommenge. Tatsächliche Stromkosten ergeben sich aus der Strombeschaffung des Unternehmens, verschiedenen Abgaben und Umlagen sowie Erstattungen.<sup>2</sup> Im Gegensatz dazu werden maßgebliche Stromkosten stärker standardisiert ermittelt.

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \text{arithmetisches Mittel der Stromverbräuche aus zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre}$$

Hierbei werden unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 1 EEG 2021 die maßgeblichen Stromkosten durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens aus zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen berechnet.

<sup>2</sup> Tatsächliche Stromkosten sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Stromsteuern. Hierbei sind sämtliche Erstattungen, insbesondere Stromsteuer- und Netzentgelterstattungen sowie die Umsatzsteuer abzuziehen. Als Stromkosten können nur diejenigen Aufwendungen geltend gemacht werden, die auf den EEG-umlagepflichtigen Stromverbrauch des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr entfallen.

### 3. Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis

Die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt nach § 5 Absatz 1 DSPV auf Basis von zwei Kriterien: zum einen anhand der Strommenge des antragstellenden Unternehmens und zum anderen anhand der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens.

Beide Kriterien finden sich in der vom BAFA veröffentlichten Preistabelle wieder, so dass der jeweils einschlägige durchschnittliche Strompreis von antragstellenden Unternehmen dort abgelesen werden kann. Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 DSPV macht das BAFA jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres die durchschnittlichen Strompreise auf seiner Internetseite bekannt. Der Durchschnittsstrompreis im Antragsjahr 2022 ist daher – unabhängig vom Wahlrecht zum Nachweiszeitraum der Stromkostenintensität – der auf der Internetseite veröffentlichten **Tabelle vom 28.02.2022** zu entnehmen (Vgl. Abschnitt 5).

Die Zuordnung zu einem durchschnittlichen Strompreis muss auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des antragstellenden Unternehmens erfolgen. Wenn im weiteren Verlauf dieses Hinweisblattes vom letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Unternehmens die Rede ist, ist damit das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, das tatsächlich vor dem 30.06.2022 endet, gemeint. Ein Wahlrecht hinsichtlich dieses Zeitraums, beispielsweise zwischen dem letzten und dem vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, existiert nicht. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 1 DSPV in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen des § 2 Nummern 6, 7 und 11 DSPV.

#### 3.1 Strommenge nach § 5 Absatz 1 DSPV

Nach § 5 Absatz 1 DSPV kommt es auf die Strombezugsmenge zuzüglich der Mengen, die nach § 61 EEG 2021 umlagepflichtig sind, an.

Als Strombezugsmenge gelten nach § 2 Nummer 7 DSPV sämtliche Strommengen, die ein antragstellendes Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an allen seinen Abnahmestellen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) oder einem anderen Dritten bezogen hat, einschließlich der Strommengen, die das antragstellende Unternehmen an Dritte weitergeleitet hat.

Betrachtet werden dabei alle Abnahmestellen eines Unternehmens, unabhängig davon, ob es sich um eine beantragte oder nicht beantragte Abnahmestelle handelt.

Zusätzlich werden bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 EEG 2021 für die Einordnung der Unternehmen selbsterzeugte und selbstverbrauchte Strommengen miteinbezogen, sofern diese nach § 61 EEG 2021 umlagepflichtig sind (§ 5 Absatz 1 Satz 1 DSPV).

#### Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2021:

Bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a EEG 2021 wird abweichend die Strombezugsmenge zuzüglich der gesamten selbsterzeugten und selbstverbrauchten Strommenge für die Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis verwendet (§ 5 Absatz 1 Satz 3 DSPV). Hierbei ist es unerheblich, ob diese Strommengen nach § 61 EEG 2021 umlagepflichtig sind oder nicht. Weitergehende Informationen zu Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 finden sich im Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen.

#### Hinweis:

Die Zuordnung in eine (Strommengen-) Gruppe erfolgt immer für die Strommengen, die größer als die untere Grenze und kleiner als oder gleich groß wie die obere Grenze sind.

#### 3.2 Vollbenutzungsstunden

Die Vollbenutzungsstunden [VBh] sind eine Kennzahl für die Gleichmäßigkeit des Strombezugs in einem bestimmten Zeitraum. Je gleichmäßiger ein Unternehmen Strom aus dem Netz bezieht desto höher sind die Vollbenutzungsstunden. Die Gleichmäßigkeit des Strombezugs wird in ähnlicher Form über das Konzept der

Benutzungsstunden bei der Erstattung von Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung angewendet.

Für die Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung ergeben sich die Vollbenutzungsstunden eines Unternehmens nach § 2 Nummer 11 DSPV aus dem mengengewichteten arithmetischen Mittel der Benutzungsdauern **der Antragsabnahmestellen**.

### **Wichtig!**

Für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden sind nur die Antragsabnahmestellen relevant.

#### Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2021:

Bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a EEG 2021 werden die Vollbenutzungsstunden anhand der exemplarischen Abnahmestelle(n) des antragstellenden Unternehmens ermittelt. Weitergehende Informationen zu Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 finden sich im Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen.

Die Benutzungsdauer einer Abnahmestelle ergibt sich aus der Division der entnommenen elektrischen Arbeit (grob „entnommene Strommenge“) durch die Jahreshöchstlast der Abnahmestelle jeweils im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (§ 2 Nummer 11 DSPV).

$$\text{Benutzungsdauer je Antragsabnahmestelle} = \frac{\text{entnommene elektrische Arbeit je Antragsabnahmestelle}}{\text{Jahreshöchstlast je Antragsabnahmestelle}}$$

Die Jahreshöchstlast entspricht der maximalen entnommenen Last der Antragsabnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Die Jahreshöchstlast lässt sich typischerweise anhand von Abrechnungen der Netznutzung feststellen.

Die Vollbenutzungsstunden eines Unternehmens ergeben sich durch das mengengewichtete arithmetische Mittel der Benutzungsdauern der Antragsabnahmestellen (§ 2 Nummer 11 DSPV). Dabei wird die entnommene elektrische Arbeit der Antragsabnahmestellen für die Mengengewichtung verwendet. Dies lässt sich wie folgt schematisch<sup>3</sup> darstellen:

$$\text{Vollbenutzungsstunden} = \frac{\text{Summe von (entn. elektr. Arbeit je AntragsAS * Benutzungsdauer je AntragsAS)}}{\text{Strombezugsmenge aller beantragten Abnahmestellen}}$$

#### **Hinweis:**

Die Zuordnung in eine (Unter-) Gruppe auf Basis der Vollbenutzungsstunden erfolgt immer für die Vollbenutzungsstundenanzahl, die größer als die untere Grenze und kleiner als oder gleich groß wie die obere Grenze ist.

<sup>3</sup> Hinweis: In dieser Abbildung entspricht „entn. Elektr. Arbeit je AS“ der „entnommenen elektrischen Arbeit an der Antragsabnahmestelle“.

Grund für die Verwendung des mengengewichteten arithmetischen Mittels ist, dass dieser Mittelwert besser die Bezugssituation der Unternehmen erfasst. Dies kann man an folgendem Beispiel verdeutlichen:


Antragsabnahmestelle	entnommene elektrische Arbeit [kWh]	Jahreshöchstlast [kW]	Benutzungsdauer je AS [h]	Benutzungsdauer je AS x Strommenge
1	7.000.000	1.000	7.000	49.000.000.000
2	6.000.000	2.000	3.000	18.000.000.000
3	5.000.000	1.500	3.333	16.666.666.667
<b>Summen</b>	<b>18.000.000</b>			<b>83.666.666.667</b>
<b>Vollbenutzungsstundenanzahl aus dem mengengewichteten arithmetischen Mittel [VBh]:</b>				<b>4.648</b>

In diesem Beispiel wird ein Unternehmen mit drei Antragsabnahmestellen dargestellt. Weitere Abnahmestellen, die keine Antragsabnahmestellen sind, sind hier nicht relevant. Das mengengewichtete arithmetische Mittel der Benutzungsdauer beträgt 4.648 VBh, da die relativ hohe Benutzungsdauer der ersten Abnahmestelle mit 7.000 h durch die hohe Strommenge von 7 GWh stärker gewichtet wird.

Bei Rumpfgeschäftsjahren, dessen Zeitraum weniger als ein Jahr beträgt, wird die entnommene elektrische Arbeit für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden linear auf ein Jahr hochgerechnet (§ 2 Nummer 11 DSPV). Dies soll sicherstellen, dass die Vollbenutzungsstunden aufgrund des verkürzten Zeitraums nicht verzerrt werden.

### 3.3 Beispielhafte Zuordnung eines Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis:

In dem untenstehenden Beispiel wird eine Preistabelle mit durchschnittlichen Strompreisen dargestellt. Hier wird die Strombezugsmenge in der vertikalen Achse von niedrigen zu hohen Strommengen angeordnet. Die Vollbenutzungsstunden werden für jede (Strommengen-) Gruppe in der horizontalen Achse abgetragen.



#### Durchschnittliche Strompreise für die Besondere Ausgleichsregelung im Antragsverfahren 2022 (Stand 28.02.2022)

Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung* [GWh]	Vollbenutzungsstunden [h]							
	0 - 1.574	> 1.574 - 2.255	> 2.255 - 2.658	> 2.658 - 2.978	> 2.978 - 3.371	> 3.371 - 3.781	> 3.781 - 4.330	> 4.330
0,000000 - 2,796350	18,49 ct/kWh	18,00 ct/kWh	17,84 ct/kWh	17,31 ct/kWh	16,89 ct/kWh	16,75 ct/kWh	15,87 ct/kWh	15,24 ct/kWh
> 2,796350 - 4,449547	17,63 ct/kWh	17,68 ct/kWh	16,57 ct/kWh	16,26 ct/kWh	16,19 ct/kWh	15,73 ct/kWh	15,31 ct/kWh	15,08 ct/kWh
> 4,449547 - 7,017473	17,79 ct/kWh	16,93 ct/kWh	16,58 ct/kWh	15,79 ct/kWh	15,76 ct/kWh	15,81 ct/kWh	14,90 ct/kWh	14,66 ct/kWh
> 7,017473 - 10,319002	16,74 ct/kWh	16,64 ct/kWh	16,00 ct/kWh	15,48 ct/kWh	15,48 ct/kWh	15,19 ct/kWh	15,08 ct/kWh	14,06 ct/kWh
> 10,319002 - 16,028370	16,80 ct/kWh	16,29 ct/kWh	15,40 ct/kWh	15,56 ct/kWh	15,08 ct/kWh	14,91 ct/kWh	14,95 ct/kWh	13,41 ct/kWh
> 16,028370 - 28,343488	16,15 ct/kWh	15,34 ct/kWh	15,30 ct/kWh	14,72 ct/kWh	14,50 ct/kWh	14,40 ct/kWh	14,54 ct/kWh	12,99 ct/kWh
> 28,343488 - 63,443667	15,97 ct/kWh	15,26 ct/kWh	14,67 ct/kWh	14,14 ct/kWh	14,32 ct/kWh	13,96 ct/kWh	13,15 ct/kWh	12,21 ct/kWh
über 63,443667	14,82 ct/kWh	14,26 ct/kWh	14,17 ct/kWh	13,47 ct/kWh	13,18 ct/kWh	12,78 ct/kWh	12,45 ct/kWh	11,83 ct/kWh

\* Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG)

Bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 EEG 2021 ordnet sich ein Unternehmen mit 12 GWh als Strommenge des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger Eigenstrommenge) in der fünften (Strommengen-) Gruppe mit dem Bereich von 10,319002 GWh bis 16,028370 GWh ein. Diese Gruppe wird mithilfe des gestrichelten Rahmens in der obigen Preistabelle dargestellt. In dieser Strommengen-Gruppe vergleicht das Unternehmen im nächsten Schritt seine Vollbenutzungsstunden mit den Grenzen der Untergruppen. Für eine Vollbenutzungsstundenanzahl des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres von 5.100 VBh ist der für dieses Unternehmen einschlägige durchschnittliche Strompreis in der obigen Preistabelle in dem gepunkteten Rahmen in der zweiten Zeile zu finden, hier 15,08 ct/kWh. Dieser durchschnittliche Strompreis wird dann mit dem arithmetischen Mittel des Stromverbrauchs des Unternehmens aus dem jeweiligen Referenzzeitraum (vgl. 3.4) multipliziert, um die maßgeblichen Stromkosten zu erhalten.

#### Hinweis:

Die Zuordnung in eine Untergruppe erfolgt immer für die Strommengen oder die Vollbenutzungsstundenanzahl, die größer als die untere Grenze und kleiner als die obere Grenze sind oder gleich groß wie die obere Grenze. Zum Beispiel bedeutet dies, dass bei der fünften (Strommengen-) Gruppe die Strommenge dieser Gruppe größer als 10,319002 GWh sein muss und gleichzeitig kleiner oder gleich 16,028370 GWh. Dies gilt



analog für die Grenzen der Vollbenutzungsstunden, so dass die Vollbenutzungsstundenanzahl größer 4.822 VBh und kleiner oder gleich 5.275 VBh sein muss.

### 3.4 Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs

Die maßgeblichen Stromkosten basieren neben dem durchschnittlichen Strompreis auch auf dem Stromverbrauch. Hierbei handelt es sich um einen individuellen Parameter des antragstellenden Unternehmens.

Gemäß § 103 Absatz 1 EEG 2021 sind für die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025) anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zur Berechnung des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen.

Als Stromverbrauch werden selbst verbrauchte Strommengen des antragstellenden Unternehmens berücksichtigt, die von einem EVU oder einem anderen Dritten geliefert wurden oder die nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind und für die EEG-Umlage entrichtet wurde. Aufgrund der bestehenden Übergangsbestimmungen gelten die erweiterten Regelungen in § 5 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 3 DSPV.

#### **Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2021:**

Bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a EEG 2021 werden abweichend selbstverbrauchte Strommengen berücksichtigt, die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten geliefert oder von dem antragstellenden Unternehmen selbst erzeugt wurden (§ 5 Absatz 2 Satz 3 DSPV). Weitergehende Informationen zu Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 finden sich im Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen.

Der Stromverbrauch wird als arithmetisches Mittel von zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre über die Multiplikation mit 1/2 berechnet. Unerheblich ist hierbei, ob es sich um ein 12 Monate umfassendes Geschäftsjahr oder ein Rumpfgeschäftsjahr handelt.

Maßgebliche Stromkosten = durchschnittlicher Strompreis \*  $\frac{1}{2}$  (SV<sub>1</sub> + SV<sub>2</sub>)  
wobei SV<sub>1</sub> bis SV<sub>2</sub> jeweils für den Stromverbrauch der ausgewählten zwei der drei abgeschlossenen Geschäftsjahre stehen

Durch die maßgeblichen Stromkosten ergibt sich damit eine stärkere Standardisierung für die Berechnung der Stromkosten im Vergleich zu tatsächlichen Stromkosten.

Mithilfe des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs und dem zugeordneten durchschnittlichen Strompreis sind die maßgeblichen Stromkosten bestimmt. Die Stromkostenintensität des Unternehmens folgt dann aus der Division der maßgeblichen Stromkosten mit dem arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung.

Weitere Angaben zur Berechnung der Stromkostenintensität im Hinblick auf Stromverbrauch und Bruttowertschöpfung zu Sonderfällen, wie Rumpfgeschäftsjahre, finden sich im Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen des BAFA, abrufbar auf der Homepage des BAFA ([www.bafa.de/bar](http://www.bafa.de/bar)).

## 4. Nachweise für maßgebliche Stromkosten

Die DSPV regelt, welche Angaben und Dokumente dem Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage beigelegt werden müssen, um die maßgeblichen Stromkosten nachzuweisen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Antragstellung der § 63 ff. EEG 2021, welche Dokumente fristrelevant sind sowie welche materielle Ausschlussfrist gilt, bleiben von den Regelungen der DSPV unberührt.

Die Nachweise für die maßgeblichen Stromkosten werden in § 6 Absatz 1 DSPV geregelt. Die jeweiligen Größen sind wie folgt nachzuweisen:

- Strombezugsmengen und Bestandteile der Strombezugskosten durch die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für die beantragten Abnahmestellen für den Nachweiszeitraum (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 DSPV). Hier sind grundsätzlich nur die entsprechenden Dokumente aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr angesprochen!
- Daten der Vollbenutzungsstunden durch die Abrechnungen über die Netznutzung für die beantragten Abnahmestellen für den Nachweiszeitraum (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV) bzw. geeignete Messungen bei Antragsabnahmestellen eines Eigenversorgers, bei dem Abrechnungen für die Netznutzung nachweislich nicht vorliegen. Hier sind grundsätzlich nur die entsprechenden Dokumente aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr angesprochen!
- Daten zum arithmetischen Mittel des Stromverbrauchs (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 a und b DSPV) durch Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für die beantragten Abnahmestellen.

Nur auf Verlangen des BAFA sind Nachweise auch für weitere Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens und weitere abgeschlossene Geschäftsjahre vorzulegen (§ 6 Absatz 1 DSPV).

Die weiteren Inhalte des Prüfungsvermerks, u.a. zum Nachweis der maßgeblichen Stromkosten, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen, abrufbar auf der Homepage des BAFA ([www.bafa.de/bar](http://www.bafa.de/bar)).

## 5. Jährliche Berechnung der durchschnittlichen Strompreise

Die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise durch das BAFA wird in der DSPV genau festgelegt, um eine klare Grundlage für das Antragsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung zu schaffen.

Die Datengrundlage für die Berechnung bilden die geprüften Angaben der Antragsteller aus dem letzten Antragsjahr mit dem Datenstand einen Monat vor Veröffentlichung der Preistabelle (jeweils 31.01. des Jahres). Um möglichst eingehend geprüften Datenmaterial der Besonderen Ausgleichsregelung zu nutzen, werden nach § 3 Absatz 1 DSPV nur Unternehmen berücksichtigt, die an mindestens einer Abnahmestelle einen Begrenzungsbescheid aus dem vorangegangenen Antragsverfahren erhalten haben. Weiterhin kann das BAFA Angaben unberücksichtigt lassen, soweit sich diese im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung als nicht plausibel erwiesen haben.

Der Termin für die Veröffentlichung der Tabelle mit den durchschnittlichen Strompreisen (Preistabelle) wurde in der DSPV so festgelegt, dass den Unternehmen Gelegenheit gegeben ist, zu prüfen, ob die Antragstellung im Hinblick auf die Stromkostenintensität aussichtsreich ist. Die Veröffentlichung erfolgt deshalb nach § 4 Absatz 2 Satz 1 DSPV auf der Internetseite des BAFA immer zum 28. Februar des jeweils aktuellen Antragsjahres.

### Unternehmensspezifischer Strompreis

Aus den Daten des Antragsverfahrens wird für jedes Unternehmen, das in die Berechnung einfließt, ein unternehmensspezifischer Strompreis in Cent pro Kilowattstunde berechnet. Dieser Strompreis ist definiert über die Strombezugskosten einschließlich der bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten abzüglich der tatsächlichen und fiktiven EEG-Kosten, der tatsächlichen und fiktiven KWKG-Kosten und der tatsächlichen und der fiktiven Offshore-Netzkosten dividiert durch die Strombezugsmengen (§ 3 Absatz 2 DSPV).<sup>4</sup>

$$\text{Unternehmensspezifischer Strompreis} = \frac{\begin{array}{l} \text{Strombezugskosten (inkl. Weiterleitungen)} \\ \text{– tatsächliche EEG Kosten} \\ \text{– fiktive EEG Kosten} \\ \text{– tatsächliche KWKG Kosten} \\ \text{– fiktive KWKG Kosten} \\ \text{– tatsächliche Offshore Netzkosten} \\ \text{– fiktive Offshore Netzkosten} \end{array}}{\text{Strombezugsmenge des Unternehmens}}$$

Durch diese Definition des unternehmensspezifischen Strompreises wird die Bezugssituation des Unternehmens insgesamt betrachtet. Dabei werden auch weitergeleitete Strommengen betrachtet, da auch diese ursprünglich durch das Unternehmen bezahlt werden (vgl. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 DSPV). Eigen erzeugte Strommengen und deren Kosten werden bei dieser Definition nicht betrachtet, da bei der Durchschnittspreisbildung nur „Preise“ aus dem Bezug von Strom von Dritten verwendet werden sollen.

### Gleich große Gruppen

Um von unternehmensspezifischen Strompreisen zu durchschnittlichen Strompreisen zu gelangen, werden gleich große Gruppen gebildet. Als Kriterien zur Bildung der Gruppen legt die DSPV die Strombezugsmenge und die Vollbenutzungsstunden fest.

<sup>4</sup> Tatsächliche EEG Kosten sind die Kosten, die dem Unternehmen durch Zahlung der vollen oder begrenzten EEG Umlage entstanden sind (§ 2 Nr. 8 DSPV). Fiktive EEG Kosten sind die Differenz zwischen tatsächlichen EEG Kosten und den EEG Kosten unter Zugrundelegung der vollen EEG Umlage (§ 2 Nr. 3 DSPV). Letztere können nur von Unternehmen geltend gemacht werden, die im betrachteten Zeitraum eine begrenzte EEG Umlage bezahlt haben.

In einem ersten Schritt werden acht gleich große Gruppen anhand der Strombezugsmenge des Unternehmens gebildet (§ 3 Absatz 3 DSPV). Diese Gruppen enthalten jeweils die gleiche Anzahl an Unternehmen.<sup>5</sup>

In einem zweiten Schritt werden in jeder (Strommengen-) Gruppe anhand der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens wiederum gleich große Untergruppen gebildet. Dabei werden acht gleich große Untergruppen gebildet, wenn weniger als 20 Unternehmen in einer (Strommengen-) Gruppe mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden haben. Für den Fall, dass in einer (Strommengen-) Gruppe 20 oder mehr Unternehmen 7.000 oder mehr Vollbenutzungsstunden haben, wird eine Untergruppe mit diesen Unternehmen gebildet. Für die übrigen Unternehmen mit weniger als 7.000 Vollbenutzungsstunden werden gleich große Untergruppen gebildet.<sup>6</sup>

Innerhalb der jeweiligen Untergruppe wird ein durchschnittlicher Strompreis in Cent pro Kilowattstunde über das arithmetische Mittel berechnet. Durch diese Methode werden homogene Gruppen von Unternehmen gebildet, die im Hinblick auf zwei wesentliche Determinanten des Strompreises (Strommenge und Vollbenutzungsstunden) ähnlich sind, so dass deren Strompreise eine hohe Ähnlichkeit aufweisen. Andere Kriterien wie beispielsweise die Branchenzuordnung finden keine unmittelbare Berücksichtigung.

---

<sup>5</sup> Eine Gruppe gilt als gleich groß, wenn die Anzahl der in ihr erfassten antragstellenden Unternehmen um höchstens zwei von der Anzahl der übrigen sieben Gruppen erfassten antragstellenden Unternehmen abweicht. Technisch werden die gleich großen Gruppen mithilfe von Quantilen geschaffen.

<sup>6</sup> Die Betrachtung der Unternehmen mit 7.000 und mehr Vollbenutzungsstunden dient dazu, die Besonderheiten von deren Endkundenstrompreisen abzubilden. Zum Beispiel erhalten Unternehmen mit mehr als 7.000 Benutzungsstunden Netzentgelterstattungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV. (vgl. Begründung § 3 Absatz 1 Nummer 1 DSPV)

## 6. Übersicht zu Zeiträumen und Regelungen der Verordnung

Aufgrund der unterschiedlichen Zeiträume der Regelungen der DSPV werden die entsprechenden Angaben im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (Nachweiszeitraum § 2 Nummer 6 DSPV):

Regelung in DSPV	Relevanter Bereich	Zeitraum
Zuordnung des Unternehmens zu Durchschnittsstrompreis (§ 5 Absatz 1 DSPV)	Strombezugsmengen und selbstverbrauchte umlagepflichtige Eigenstrommengen aller Abnahmestellen <sup>7</sup> und Vollbenutzungsstunden	Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr
Vollbenutzungsstunden (§ 2 Nummer 11 DSPV)	Mengewichtetes arithmetisches Mittel der Benutzungsdauern aller beantragten Abnahmestellen	Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

Die Bestimmung der maßgeblichen Stromkosten erfolgt auf Basis des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs aus zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (Maßgebliche Stromkosten nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG i.V.m. § 103 Absatz 1 EEG 2021):

Regelung in DSPV	Relevanter Bereich	Zeitraum
Maßgebliche Stromkosten (§ 5 Absatz 2 DSPV)	Stromverbrauch aller Abnahmestellen	zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (z.B. 2020, 2021 oder 2019, 2020 oder 2019, 2021)

Die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise durch das BAFA erfolgt auf Basis der Daten der antragstellenden Unternehmen aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem letzten Antragsjahr (Berechnungsgrundlage § 4 Absatz 1 DSPV):

Regelung in DSPV	Relevanter Bereich	Zeitraum
Berechnung der Durchschnittsstrompreise (§ 3 Absatz 1 DSPV)	Strombezugsmenge aller Abnahmestellen, Vollbenutzungsstunden und Stromkostenbestandteile des Unternehmens	Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr vor dem letzten Antragsjahr

<sup>7</sup> Bei **Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a EEG 2021** erfolgt die Zuordnung abweichend anhand der Strombezugsmenge und den Strommengen, die von dem Unternehmen selbst erzeugt und selbst verbraucht worden sind (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 DSPV).

## 7. Häufig gestellte Fragen

Vollbenutzungsstunden für die Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis:

**Thema: Vollbenutzungsstunden: Rechnung enthält Jahreshöchstlast nicht**

**Wie wird die Benutzungsdauer für eine Antragsabnahmestelle berechnet, wenn die Jahreshöchstlast für eine Antragsabnahmestelle in den Rechnungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nicht ersichtlich ist?**

Sofern die Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) als Netznutzer erfolgt, wenden Sie sich bitte an Ihr EVU, um diese Abrechnung zu erhalten. (Begründung zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 der DSPV).

**Thema: Vollbenutzungsstunden: keine Angaben zur Jahreshöchstlast verfügbar**

**Wie wird die Benutzungsdauer je Antragsabnahmestelle berechnet, wenn keine Angaben zur Jahreshöchstlast und der entnommenen elektrischen Arbeit vorliegen?**

Wenn die Angabe zur Jahreshöchstlast (höchsten Last der Entnahme) für eine Antragsabnahmestelle unverschuldet und nachweislich nicht verfügbar ist, muss der Antragssteller erklären, warum dies der Fall ist (fehlende Netznutzungsrechnungen). Diese Erklärung ist Bestandteil des Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers. In diesem Fall kann das antragstellende Unternehmen für die betreffende Antragsabnahmestelle die beiden Angaben zur entnommenen elektrischen Arbeit und der Jahreshöchstlast aus der Abrechnung zur Netznutzung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens verwenden (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV), das gegenüber dem Netzbetreiber als Netznutzer abgerechnet wird.

Dies gilt jedoch ausschließlich für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden und die Bestimmung des durchschnittlichen Strompreises innerhalb der Preistabelle mit den durchschnittlichen Strompreisen. Für die Zuordnung zur (Strommengen-) Gruppe der Preistabelle ist stets die Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2021) des antragstellenden Unternehmens selbst zu verwenden.

Beispiel 1: Das antragstellende Unternehmen wird durch ein Schwesterunternehmen mit Strom versorgt. Das Schwesterunternehmen erhält vom vorgelagerten Netzbetreiber eine Abrechnung über die Netznutzung. Diese Abrechnung beinhaltet die Daten für die entnommene elektrische Arbeit insgesamt und nur eine Angabe zur Jahreshöchstlast, die sich nicht den einzelnen Unternehmen zuordnen lässt. In diesem Fall kann das antragstellende Unternehmen die Abrechnung des Schwesterunternehmens für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden verwenden.

Beispiel 2: Das antragstellende Unternehmen wird durch ein anderes Unternehmen mit Strom versorgt. Das andere Unternehmen erhält vom vorgelagerten Netzbetreiber eine Abrechnung über die Netznutzung. Diese Abrechnung beinhaltet die Daten für die entnommene elektrische Arbeit insgesamt und nur eine Angabe zur Jahreshöchstlast, die sich nicht den einzelnen Unternehmen zuordnen lässt. In diesem Fall kann das antragstellende Unternehmen die Abrechnung des anderen Unternehmens für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden verwenden.

Beispiel 3: Das antragstellende Unternehmen wird in einem Gewerbegebiet oder einem anderen Verbund durch ein anderes Unternehmen mit Strom versorgt. Das andere Unternehmen erhält vom vorgelagerten Netzbetreiber eine Abrechnung über die Netznutzung. Diese Abrechnung beinhaltet die Daten für die entnommene elektrische Arbeit insgesamt und nur eine Angabe zur Jahreshöchstlast, die sich nicht den einzelnen Unternehmen des Gewerbegebiets zuordnen lässt. In diesem Fall kann das antragstellende Unternehmen die Abrechnung des anderen Unternehmens für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden verwenden.

**Wenn bei einem selbständigen Unternehmensteil keine Angaben zur Jahreshöchstlast vorhanden sind, wie wird dann die Benutzungsdauer für eine entsprechende Antragsabnahmestelle ermittelt?**

Wenn die Angabe zur höchsten Last der Entnahme für eine Antragsabnahmestelle unverschuldet und nachweislich nicht verfügbar ist, muss der Antragssteller erklären, warum dies der Fall ist. Diese Erklärung ist Bestandteil des Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers (fehlende Netznutzungsrechnungen). In diesem Fall kann der selbständige Unternehmensteil für die betreffende Antragsabnahmestelle die beiden Angaben zur entnommenen elektrischen Arbeit und der Jahreshöchstlast aus der Abrechnung zur Netznutzung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens des Unternehmens (Rechtsträger) (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV) verwenden, das gegenüber dem Netzbetreiber als Netznutzer abgerechnet wird.

**Thema: Vollbenutzungsstunden: mehrere Angaben zu Jahreshöchstlast verfügbar (Pooling möglich)**

**Wie wird die Benutzungsdauer je Antragsabnahmestelle berechnet, wenn mehrere Angaben zur Jahreshöchstlast und der entnommenen elektrischen Arbeit (z.B. durch mehrere Entnahmepunkte/Zählpunkte) vorliegen?**

Für die Ermittlung der Benutzungsdauer müssen die „gepoolten“ Energiewerte zugrunde gelegt werden, d.h. die zeitgleich gemessene Jahreshöchstlast der betroffenen Entnahmepunkte für die Bestimmung der Jahreshöchstlast und die Summe der über die betroffenen Entnahmepunkte entnommenen elektrischen Arbeit an der Antragsabnahmestelle. Für die Jahreshöchstlast einer Antragsabnahmestelle wird dafür üblicherweise ein viertelstunden-scharfer Summenlastgang gebildet. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Berechnung der Benutzungsdauer für mehrere Entnahmepunkte bei Anträgen für individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV.

**Wie werden die Vollbenutzungsstunden berechnet, wenn die Rechnung eines Netzbetreibers für eine Antragsabnahmestelle neben der Angabe zur entnommenen elektrischen Arbeit und der Jahreshöchstlast insgesamt auch weitere zusätzliche Angaben zur Verteilung der Jahreshöchstlast und der entnommenen elektrischen Arbeit für weitere Zähler aufführt?**

Gemäß § 2 Nummer 11 DSPV ist für jede Antragsabnahmestelle eine Angabe für die entnommene elektrische Arbeit und eine Angabe für die Jahreshöchstlast zu verwenden. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV sieht vor, dass diese Angaben durch Nachweise zur Abrechnung über die Netznutzung nachzuweisen sind. Eine weitergehende zusätzliche Verteilung der Angaben innerhalb der Antragsabnahmestelle ist für die Bestimmung des einschlägigen durchschnittlichen Strompreises nicht erheblich.

### **Thema: Vollbenutzungsstunden: mehrere Angaben zu Jahreshöchstlast verfügbar (kein Pooling möglich)**

Das Hinweisblatt zur DSPV regelt (unter Vollbenutzungsstunden Thema 3.2), dass mehrere Entnahmepunkte an einer Abnahmestelle gepoolt betrachtet werden müssen. Für den Fall mehrerer Entnahmepunkte an einer Abnahmestelle ist ein Summenlastgang zu bilden und eine Benutzungsdauer für diese Abnahmestelle zu berechnen.

Wenn ein solches Pooling der Entnahmepunkte nicht möglich ist (z.B. weil Entnahmepunkte an einer Abnahmestelle bei mehreren Netzbetreibern geführt werden) so muss der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers eine Begründung enthalten, die den Sachverhalt genau erläutert und die möglichen Nachweise für die Entnahmepunkte aufführt. Die Benutzungsdauer kann in diesem Fall für jeden Entnahmepunkt getrennt berechnet und für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden verwendet werden.

### **Thema: Vollbenutzungsstunden: abweichendes Geschäftsjahr**

#### **Wie werden die Vollbenutzungsstunden bei einem Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, ermittelt?**

Die Vollbenutzungsstunden werden aufgrund der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (der Nachweiszeitraum gem. § 2 Nummer 6 und Nummer 11 DSPV) ermittelt. Die Benutzungsdauer einer Antragsabnahmestelle ergibt sich aus der entnommenen elektrischen Arbeit und der höchsten Last der Entnahme im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr - auch wenn das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entsprechen sollte. Die Höchstlast für das abweichende Geschäftsjahr lässt sich in der Regel auf Basis von den nachgewiesenen Monatshöchstlasten berechnen. Die entnommene elektrische Arbeit lässt sich analog z.B. aus den entsprechenden zugehörigen Monatsrechnungen bestimmen.

### **Thema: Vollbenutzungsstunden: nachweislich keine Angaben zur Jahreshöchstlast verfügbar**

#### **Wie werden die Vollbenutzungsstunden ermittelt, wenn nachweislich keine Angaben zur Jahreshöchstlast verfügbar sind?**

In Fällen in denen nachweislich keine Angaben zur Jahreshöchstlast oder zur entnommenen elektrischen Arbeit vorliegen und auch nicht beschafft werden können, wird für die betroffene Antragsabnahmestelle eine Benutzungsdauer von 8.760 Stunden angenommen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 DSPV).

### **Thema: Vollbenutzungsstunden: Nachweise bei Eigenversorgung**

#### **Wie werden die Vollbenutzungsstunden ermittelt, wenn an einer Antragsabnahmestelle Eigenversorgung betrieben wird?**

Bei Antragsabnahmestellen mit Eigenversorgung, die über Abrechnungen zu Netznutzung verfügen, sind diese zur Bestimmung der Benutzungsdauer und der Vollbenutzungsstunden zu verwenden. Wenn an einer Antragsabnahmestelle für Strombezugsmengen eines Eigenversorgers keine Abrechnungen zur Netznutzung als Nachweis der Jahreshöchstlast oder der elektrischen Arbeit vorliegen, können als Nachweis die Angaben von geeigneten Messungen vorgelegt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 DSPV).



## **Thema: Vollbenutzungsstunden: Jahreshöchstlast und Netzreservekapazität**

### **Wie wird die Jahreshöchstlast ermittelt, wenn im Nachweiszeitraum eine Netzreservekapazität genutzt wurde?**

Für die Sicherung der Stromversorgung gibt es im Fall von störungs- oder revisionsbedingten Ausfällen von Stromerzeugungsanlagen die Situation, dass für diesen begrenzten Zeitraum eine Netzreservekapazität genutzt wird. Für die Ermittlung der Jahreshöchstlast ist für die Antragsabnahmestellen immer die tatsächliche höchste Last der Entnahme auszuweisen.

Strombezugsmenge für die Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis:

## **Thema: Strombezugsmenge, Rumpfgeschäftsjahr**

### **Müssen die Strombezugsmengen und Vollbenutzungsstunden bei einem Rumpfgeschäftsjahr hochgerechnet werden?**

Gemäß § 2 Nummer 11 DSPV gilt in Bezug auf die entnommene elektrische Arbeit bei den Vollbenutzungsstunden: "...beträgt der Nachweiszeitraum weniger als ein Jahr, wird die entnommene elektrische Arbeit linear auf ein Jahr hochgerechnet."

Im Gegensatz dazu wird bei der Strombezugsmenge nur die Menge verwendet, die das antragstellende Unternehmen im Nachweiszeitraum von einem EVU oder einem anderen Dritten bezogen hat (§ 2 Nummer 7 DSPV) – an dieser Stelle folglich findet keine Hochrechnung statt.

## **Thema: Strombezugsmenge, umlagepflichtiger Eigenstrom**

### **Wie erfolgt die Berücksichtigung des umlagepflichtigen Eigenstroms (nach § 61 EEG 2021 umlagepflichtige Strommengen) bezogen auf die Strombezugsmenge und die Jahreshöchstlast?**

Für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden werden nur die entnommene elektrische Arbeit und die höchste Last der Entnahme an der Antragsabnahmestelle berücksichtigt (§ 2 Nummer 11 DSPV). Die Zuordnung zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 DSPV anhand der Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2021) und der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens.

## **Thema: Strombezugsmenge, nicht umlagepflichtiger Eigenstrom**

### **Wie erfolgt die Berücksichtigung des nicht umlagepflichtigen Eigenstroms (nicht nach § 61 EEG 2021 umlagepflichtige Strommengen) bezogen auf die Strombezugsmenge und die Jahreshöchstlast?**

Grundsätzlich sind nicht umlagepflichtige Eigenstrommengen nur bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 a EEG 2021 von Bedeutung. Die Zuordnung zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 a EEG 2021 nach § 5 Absatz 1 Satz 3 DSPV anhand der Strombezugsmenge zuzüglich selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommengen und der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens. Für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden werden nur die entnommene elektrische Arbeit und die höchste Last der Entnahme an der Antragsabnahmestelle berücksichtigt (§ 2 Nummer 11 DSPV).

## **Thema: Strombezugsmenge, selbständiger Unternehmensteil**

### **Welche Abnahmestellen sind bei einem selbständigen Unternehmensteil im Hinblick auf die Strombezugsmenge zu erfassen?**

Für die Strombezugsmenge sind bei einem selbständigen Unternehmensteil gemäß § 2 Nummer 7 DSPV alle Abnahmestellen anzusetzen, die zu diesem gehören. Dies können Antragsabnahmestellen (beantragte Abnahmestellen) oder Abnahmestellen sein, für die kein Antrag gestellt wurde (nicht beantragte Abnahmestellen). Die Strommenge des zugrundeliegenden Unternehmens außerhalb des selbständigen Unternehmensteils wird für die Strombezugsmenge nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt, dass ein selbständiger Unternehmensteil ein antragstellendes Unternehmen gemäß § 2 Nummer 2 DSPV ist und die Strombezugsmenge gemäß § 2 Nummer 7 DSPV auf dem antragstellenden Unternehmen basiert.

## **Thema: Strombezugsmenge, Neugründungen und umgewandelte Unternehmen**

### **Wenn nicht auf die Daten der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zurückgegriffen werden kann, wie sind in diesem Fall die Stromkosten bzw. -verbräuche (analog der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 4 Satz 1 EEG 2021) zu ermitteln?**

Bei einem neugegründeten Unternehmen oder einem Unternehmen, bei dem gemäß § 67 EEG 2021 nicht mehr auf die Daten des Vorgängerunternehmens zurückgegriffen werden kann, müssen die Antragsvoraussetzungen anhand eines (gewillkürten) Rumpfgeschäftsjahres nachgewiesen werden. In diesem Fall ist der Stromverbrauch aus dem vorgenannten Rumpfgeschäftsjahr zu verwenden. Es ist zu berücksichtigen, dass die entnommene elektrische Arbeit für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden hochzurechnen ist (§ 2 Nummer 11 DSPV).

### Besonderheiten bei selbständigen Unternehmensteilen:

## **Thema: Berechnung der Stromkostenintensität bei selbständigen Unternehmensteilen**

### **Wie erfolgt die Berechnung der Stromkostenintensität bei selbständigen Unternehmensteilen?**

Die Ermittlung der Stromkostenintensität bei selbständigen Unternehmensteilen erfolgt auf Basis der Regelungen in § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2021. Der durchschnittliche Strompreis wird auf Basis der für den Unternehmensteil ermittelten Vollbenutzungsstunden und der Strombezugsmenge des gesamten Unternehmensteils zuzüglich der umlagepflichtigen, selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommenge (nach § 61 EEG 2021) bestimmt. Für das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs wird, wie in den Vorjahren bei den tatsächlichen Stromkosten, nur der Stromverbrauch betrachtet, der auf externe Erlöse entfällt. Die übrigen Regelungen des EEG 2021 zur Bruttowertschöpfungsrechnung bei selbständigen Unternehmensteilen auf Basis von externen Erlösen bleiben bestehen.

## Sonstige Themen:

### **Thema: Stromsteuererstattungen**

#### **Berücksichtigt die vom BAFA veröffentlichte Tabelle der durchschnittlichen Strompreise auch Stromsteuererstattungen?**

Die durchschnittlichen Strompreise werden auf Basis der unternehmensspezifischen Strompreise ermittelt, die wiederum auf den Strombezugskosten der Unternehmen basieren (§ 3 Absatz 2 DSPV). Stromsteuererstattungen werden bei den Stromkostenbestandteilen berücksichtigt: "Bestandteile der tatsächlichen Strombezugskosten sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten, einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten, KWKG-Kosten, Offshore-Netzkosten und der Steuern. Hierbei sind sämtliche Erstattungen, insbesondere Stromsteuererstattungen, Netzentgelterstattungen und die Umsatzsteuer, abzuziehen. Stromsteuererstattungen sind für den Nachweiszeitraum entsprechend ihrer Beantragung abzuziehen. Das gilt auch dann, wenn sie aufgrund von abweichenden Fristen des Stromsteuergesetzes erst nach dem Ende der Ausschlussfrist beantragt werden. Netzentgelterstattungen sind für den Nachweiszeitraum entsprechend der Vereinbarung abzuziehen" (Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 DSPV)

### **Thema: Stromsteuererstattungen**

#### **Wie werden Stromsteuererstattungen bei den Stromkosten berücksichtigt, wenn das Unternehmen eine verbindliche (Verzichts-) Erklärung abgibt?**

Seit dem Antragsjahr 2016 werden für die Ermittlung der Stromkostenintensität eines Unternehmens nicht mehr die tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten, sondern die maßgeblichen Stromkosten (Produkt aus arithmetischem Mittel des Stromverbrauchs der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre multipliziert mit einem Durchschnittsstrompreis laut Preistabelle) verwendet (§ 64 Absatz 6 Nummer 3). Auf die Stromkostenintensität eines Unternehmens hat eine Verzichtserklärung zur Stromsteuererstattung damit keinen Einfluss.

Die Ermittlung des durchschnittlichen Strompreises im aktuellen Antragsjahr basiert auf den entsprechenden Daten zu den tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten aus dem vorangegangenen Antragsjahr. Die Stromsteuererstattungen sind im aktuellen Antragsverfahren weiterhin mitzuteilen, so dass die zukünftige Berechnung von durchschnittlichen Strompreisen auf jeden Fall eine Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme der Stromsteuererstattung beinhaltet.

### **Thema: tatsächliche Stromkosten bei einem selbständigen Unternehmensteil**

#### **Wenn der Antrag für einen selbständigen Unternehmensteil gestellt wird, sind dann lediglich die Angaben zu den tatsächlichen Stromkosten des selbständigen Unternehmensteils in die Bescheinigung aufzunehmen?**

Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Angaben zum selbständigen Unternehmensteil in unserem Merkblatt, insbesondere dem Abschnitt V, abrufbar auf der Homepage des BAFA ([www.bafa.de/bar](http://www.bafa.de/bar)).

## **Thema: Ausländische Abnahmestellen**

### **Wie werden ausländische Abnahmestellen bei der DSPV berücksichtigt?**

Ausländische Abnahmestellen werden weder bei der Strombezugsmenge (§ 2 Nummer 7 DSPV) noch bei den Bestandteilen der Stromkosten berücksichtigt (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 DSPV).

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 521  
E-Mail: [eeg.ausgleich@bafa.bund.de](mailto:eeg.ausgleich@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-1666  
Fax: +49(0)6196 908-1550

## Stand

28.04.2022

## Bildnachweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.